

Besondere Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der Stadt Neustadt a. Rbge.

1. Grundlagen für die Aufgrabungen in Verkehrsflächen im Sinne der VOB/B sind die RStO, ZTVA-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV Beton-StB, ZTV-Pflaster-StB, ZTV Fug-StB, ZTV M und die ZTV BEA-StB in der jeweils neuesten Fassung.
2. Für die Antragstellung ist das Formblatt „Antrag auf Erteilung einer Aufgrabungszustimmung“ zu verwenden. Dieses kann beim Fachdienst 32- Öffentliche Sicherheit und Verkehr- der Stadtverwaltung Neustadt a. Rbge. schriftlich oder per E-Mail (jilsemann@neustadt-a-rbge.de oder sbaykal@neustadt-a-rbge.de) angefordert werden. Das Formblatt ist vollständig auszufüllen.
3. Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum – ist ferner eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung nach §45 StVO und für Aufgrabungen –zusätzlich eine Aufgrabungserlaubnis notwendig. Diese ist beim Fachdienst 32- Öffentliche Sicherheit und Verkehr- der Stadtverwaltung Neustadt a. Rbge. schriftlich oder per E-Mail (kschusdziarra@neustadt-a-rbge.de oder mschwalb@neustadt-a-rbge.de) zu beantragen.
4. Die Arbeitsstellensicherung erfolgt nach RSA und ZTV-SA. Lagerplätze und Baustelleneinrichtungsplätze im öffentlichen Verkehrsraum stellen eine Sondernutzung dar. Diese Sondernutzung ist gleichzeitig mit dem Antrag auf die verkehrsbehördliche Anordnung zu beantragen.
5. Von der Aufgrabungserlaubnis darf nur zur Behebung einer akuten Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs oder eines unvermutet eingetretenen Notstandes (Rohrbruch, Kabelfehler,...) abgewichen werden. In diesen Einzelfällen genügt die vorherige mündliche oder fernmündliche Anzeige. Die schriftliche Anzeige ist unverzüglich nachzureichen.
6. Die Verkehrssicherungspflicht innerhalb des Baustellenbereichs obliegt dem Antragsteller. Der Fußgängerverkehr sollte nicht behindert werden. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Anlieger und Verkehrsteilnehmer vor Belästigungen und Schäden zu schützen.
7. Mit der Aufgrabung darf erst begonnen werden, wenn die Stadt dem Antrag zur Aufgrabung des öffentlichen Straßenraumes zugestimmt hat und sonstige behördliche Genehmigungen, soweit erforderlich vorliegen. Die angezeigte Aufgrabung und die Wiederherstellung darf nur durch fachlich anerkannte Fachfirmen des Straßenbauhandwerkes (Voraussetzung: Eintragung in der Handwerksrolle) durchgeführt werden.
8. Nach der Grabenverfüllung ist unverzüglich (bis zum dritten Werktag) die bituminöse Befestigung (grundsätzlich mit Gussasphalt) bzw. ein Pflaster- oder Plattenbelag herzustellen oder eine provisorische bituminöse Befestigung einzubringen. Provisorisch geschlossene Aufgrabungen sind vom Gestattungsnehmer verkehrssicher zu unterhalten. Bei witterungsbedingten Unterbrechungen der Bautätigkeit (insbesondere Wintereinbruch) ist die Befahrbarkeit der Straße innerhalb von drei Tagen wiederherzustellen. In den Fällen, in denen aufgrund besonderer Umstände (witterungsbedingter Unterbrechung, jahreszeitlich bedingte Schließung der Mischanlagen o.ä.) der endgültige Deckenschluss nicht innerhalb des in der Erlaubnis festgesetzten Zeitraumes hergestellt werden kann, erfolgt dieser zu einem durch den Antragsteller festgelegten Termin.
9. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Antragsteller vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum bei den jeweiligen Versorgungsträgern (Gas, Wasser, Abwasser, Energie, Telekommunikation, Straßenbeleuchtung, u.s.w.) Erkundigungen über die Lage von Leitungen einzuholen hat. Der Antragsteller haftet für alle Schäden an Ver- und Entsorgungsleitungen, die während der Baumaßnahme entstehen oder später durch Setzungen verursacht werden.

10. Behindern Bäume, Sträucher, Hecken, Grünflächen oder Wurzeln eine Trasse, sind in allen Fällen mit dem Fachdienst 67 Stadtgrün der Stadt Neustadt a. Rbge. geeignete Maßnahmen zu vereinbaren. Die Anforderungen der DIN 18920 sind in jedem Fall zu beachten. Weitergehende Maßnahmen können angefordert werden. Arbeiten im Kronenbereich bestehender Bäume, sowie die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken oder Wurzeln bedürfen der vorherigen Genehmigung des Fachdienstes 67 Stadtgrün. Städtische Grünflächen dürfen weder befahren noch als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden. Soweit Aufgrabungen in öffentlichen Grünflächen durchgeführt werden müssen, ist vorab die Genehmigung vom Fachdienst 67 Stadtgrün der Stadt Neustadt a. Rbge. einzuholen.
11. Der Bauherr bzw. Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Grenzzeichen entfernt oder beschädigt wird. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, so ist nach Fertigstellung der Aufgrabungsarbeiten eine Grenzwiederherstellung bei einem öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsbüro zu beantragen und auf Kosten des Veranlassers durchführen zu lassen.
12. Das Einschlagen von Pfählen in den Fahrbahn- oder Gehwegbelag ist nicht gestattet.
13. Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen.
14. Werden im Zuge des Ausbaus Platten, Pflaster, Bordsteine etc. beschädigt, so sind diese vom Antragsteller zu ersetzen.
15. Pflasterdecken sind in Form und Farbe an den vorhandenen Belag anzupassen.
16. Die Beendigung der Maßnahme ist dem Fachdienst 32 –Öffentliche Sicherheit und Verkehr- der Stadtverwaltung Neustadt a. Rbge. mit dem entsprechenden Formblatt (Fertigstellungsanzeige) mitzuteilen. Auf Verlangen des Antragstellers oder der Behörde ist mit dem Auftraggeber ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
17. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt grundsätzlich fünf Jahre auf alle Arbeiten ab deren Fertigstellung/Abnahme.
18. Die Asphaltsschichten sind nach dem Einbau der Tragschichten ohne Bindemittel um das Maß der Auflockerung der Randzonen der Schichten ohne Bindemittel gemäß ZTVA-StB zurückzuschneiden. Bei der Wiederherstellung von Asphaltdeckschichten sind fachgerechte Fugen herzustellen. Hierzu gehört eine Vorbehandlung der geschnittenen oder gefrästen Ränder der Asphaltdeckschichten. Die Fugen sind zu vergießen. Die neu einzubringenden ungebundenen und gebundenen Trag- und Deckschichten sind entsprechend der RStO oder den Vorgaben aus der Genehmigung wieder herzustellen. Die Erneuerung der durch die Aufgrabung beseitigten oder beschädigten Fahrbahnmarkierungen und Straßenausstattungen gehört zur Wiederherstellung und ist vom Antragsteller zu tragen.
19. Reststreifen von weniger als 35 cm Breite neben den zurückgenommenen Asphaltsschichten sind nach den ZTV A-StB zu entfernen. Auch größere Reststreifenbreiten sind zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert und an den Rändern Fugenspalt entstanden sind.
20. Zur einwandfreien Verdichtung der Grabenverfüllung sind Mindestgrabenbreiten einzuhalten (DIN 4124, DIN EN 1610). Soweit Bodenaushubmaterial nicht wiedereinbaufähig ist, ist Bodenaustausch mit geeignetem verdichtbarem und unbelastetem Material durchzuführen.
21. Die Stadt Neustadt a. Rbge. behält es sich vor, außer den genannten Bedingungen in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.
22. Verstößt ein Unternehmer wiederholt gegen die genannten Bedingungen, so kann ihm die Erlaubnis zur Vornahme einer Aufgrabung im öffentlichen Verkehrsgrund der Stadt Neustadt a. Rbge. verweigert werden.